

Stadt SCHWEINFURT | Postfach | 97420 Schweinfurt

An alle interessierten
Parteien für die Bundestagswahl 2021

Referat
für öffentliche Ordnung
Baurecht und Umweltschutz

Frau Göbel
verkehrswesen@schweinfurt.de
Geschäftszeichen: 32/3

Zimmer-Nr.: 2
Verwaltungsgebäude:
Sennfelder Bahnhof 2

Telefon: 09721 51-3502
Telefax: 09721 51-3505

Datum: 12.05.2021

Hinweise zu Plakatierung und Informationsständen anlässlich der anstehenden Bundestagswahl am 26.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der am 26.09.2021 stattfindenden Bundestagswahl möchte ich Sie bereits jetzt über die Regelungen bezüglich des Aufstellens von Wahlplakaten im Stadtgebiet sowie über das Genehmigungsverfahren für die Informationsstände in der Innenstadt informieren.

In der Vergangenheit ist es leider nicht selten vorgekommen, dass die Stadt Schweinfurt aufgrund von Missständen bei der Wahlplakatierung ordnungsrechtlich eingreifen musste. Dies wurde teilweise dadurch erschwert, dass der Stadtverwaltung der Ansprechpartner der einzelnen Parteien für die Wahlplakatierung nicht bekannt war.

Um eine bessere und schnellere Kommunikation zu gewährleisten und ein kostenpflichtiges Entfernen im Rahmen der Ersatzvornahme zu verhindern, ist es gemäß der Verordnung der Stadt Schweinfurt über das Plakatieren vom 28.04.2020 zwingend erforderlich, der Stadtverwaltung für jegliche Art der Plakatierung einen Verantwortlichen mit Angabe seiner Anschrift und Telefonnummer schriftlich mitzuteilen. Die genannte Person trägt die Verantwortung für die Ausführung der Wahlwerbung, wird bei Verstößen etc. herangezogen und verantwortlich gemacht.

Ziel ist es, eine sachgerechte Anwendung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und eine einheitliche Ausübung des Ermessens bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zu gewährleisten.

Auf Folgendes weise ich hin:

Wahlplakatierung:

Mit der Wahlplakatierung darf laut § 2 der Verordnung der Stadt Schweinfurt über das Plakatieren am 47. Tag vor dem Wahlereignis begonnen werden. Entsprechend ist Wahlwerbung für die kommende Bundestagswahl ab Dienstag 10.08.2021, 8:00 Uhr, zulässig. Es ist nach wie vor nicht zulässig, Standorte durch das Ablegen von Plakatständern oder sonstigen Gegenständen quasi zu reservieren.

Nach dem Wahlereignis sind die Wahlplakate innerhalb von zehn Tagen zu entfernen, d. h. dies muss restlos bis einschließlich Mittwoch, 06.10.2021, 22:00 Uhr, erfolgen.

Auflagen zur Plakatierung:

Beim Aufstellen von Wahlplakaten innerhalb des Stadtgebietes sind folgende Punkte zwingend zu beachten:

- Mindestens eine Woche vor der geplanten Plakatierung muss bei der Stadt Schweinfurt, eine hierfür verantwortliche Person (Name, Anschrift, ggf. Firma) schriftlich benannt sein.
- Wahlplakate (max. Plakate 1 m², A0) dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gefährden. Es ist daher untersagt, Plakatständer an Verkehrszeichen (einschließlich Straßennamensschildern) und Verkehrseinrichtungen (z. B. an Lichtsignalanlagen) sowie Brücken in jeglicher Art anzubringen oder zu befestigen. Im Bereich von Fußgänger- und Radwegen dürfen sie nicht so angebracht werden, dass die Verkehrsteilnehmer dadurch behindert werden.
- Plakate dürfen zudem nicht sichtbehindernd angebracht werden. Vor allem an Fußgängerquerungshilfen, an Straßenübergängen, in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, sowie insbesondere in der Nähe von Schulen oder Kindergärten ist an die Größe der Kinder zu denken, welche die Straße einsehen möchten oder vom Verkehrsteilnehmer möglicherweise spät erkannt werden, wenn sie hinter Plakatständern hervortreten.
- An Bäumen und anderen Pflanzen sind Wahlplakate generell nicht zulässig. Das gilt auch für das Anlehnen von Plakatständern oder anders am Baum befestigte Plakate (kein Kontakt mit dem Baum, ggf. Dreieckständer verwenden).
- Denkmäler (z. B. Stadtmauer, Rückert-Denkmal u. a.) oder geschützte Landschaftsbestandteile (Naturschutzgebiete) sind von der Plakatwerbung freizuhalten.

- Sämtliche Plakate und Plakatträger sind regelmäßig auf Standsicherheit, Windlast und Zustand zu überprüfen. Die Verkehrssicherungspflicht und damit die volle Haftung trägt der Aufsteller.
- Sofern Privatgrund genutzt wird, ist vorher die Einwilligung des Grundstückseigentümers einzuholen.
- Bezüglich **Großflächenwahlplakaten** gilt zudem Folgendes:

Die gewünschten Standorte größerer Plakatständer (Großflächenwahlplakat größer als 1 m²) bitte ich bis spätestens **29.07.2021** dem Amt für öffentliche Ordnung, Sachgebiet Verkehrswesen, schriftlich unter Angabe der genauen Örtlichkeit mitzuteilen. Die Stadt Schweinfurt stimmt sich mit der Polizeiinspektion Schweinfurt hinsichtlich der Standorte ab. Sie erteilt die Erlaubnis, sofern keine Bedenken bezüglich Verkehrssicherheit, gerade im Hinblick auf Sichtbeziehungen, bestehen.

Die Plakatständer sind an den bekannten Stellen im Stadtgebiet (siehe Anlage 1, z. B. in Grünanlagen) so zu verankern, dass ein Umkippen ausgeschlossen werden kann. Auch hier trägt der Plakataufsteller die Verkehrssicherungspflicht.

Hinweis:

Diese Ausführungen gelten nicht für Werbung an baurechtlich genehmigten Großflächenwerbetafeln privater Anbieter (DSM, DPW etc.)

Entfernen von Wahlplakaten:

Werden Wahlplakate nicht verkehrssicher, vor Beginn des offiziellen Plakatierungszeitraums aufgehängt bzw. zur Vorreservierung abgelegt oder nicht innerhalb der Frist von zehn Tagen nach der Wahl restlos entfernt und ist eine Abstimmung mit dem Verantwortlichen auf kurzem Wege (telefonisch) nicht möglich, werden Plakate und Plakatträger im Rahmen einer Ersatzvornahme kostenpflichtig durch die Stadt Schweinfurt entfernt. Außerhalb des zugelassenen Plakatierungszeitraums angebrachte Plakate werden zudem als unerlaubte Sondernutzung behandelt. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf § 5 der Verordnung der Stadt Schweinfurt über das Plakatieren hin.

Informationsstände:

Die Stadt Schweinfurt vergibt Standorte für Informationsstände, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht in den Wochen vor der Bundestagswahl möglich ist. Die Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen, welche dann entsprechend durch die Stadt Schweinfurt im Erlaubnisbescheid mitgeteilt werden, sind zwingend einzuhalten.

Erfahrungsgemäß besteht in den Vorwochen des Wahltermins – insbesondere an den Samstagen vor der Wahl – eine große Nachfrage nach begehrten Standorten in der Innenstadt. Ich bitte daher um Verständnis, dass im Falle von Konflikten (mehrere Antragsteller für den gleichen Tag und Standort) einzelne Standorte wie bei den letzten Wahlen im Rotationsprinzip vergeben werden, um unter den Parteien eine Chancengleichheit zu gewährleisten.

Folgende Standorte werden für Informationsstände vorgeschlagen und werden je nach Verfügbarkeit – insbesondere nach Überprüfung von ggf. dort vorhandenen bzw. geplanten Bauvorhaben – vergeben:

- Marktplatz-Südseite / Ecke Spitalstraße
- Spitalstraße / Ecke Kronengäßchen
- Georg-Wichtermann-Platz / Ecke Kronengäßchen
- Georg-Wichtermann-Platz / Kiosk (Höhe Tchibo)
- Georg-Wichtermann-Platz / Ecke Keßlergasse (Deichmann)
- Roßmarkt (H&M)
- Roßmarkt (vor Innenhof Sparkasse)
- Jägersbrunnen (Gehweg vor Eingang Sparkasse oder Galeria Kaufhof)
- Schillerplatz auf Höhe des Brunnens
(soweit mit der Baumaßnahmen Justizzentrum vereinbar).

Um einen reibungslosen Ablauf der Genehmigungsverfahren für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen bis zum Wahltermin im März für Ihre Informationsstände gewährleisten zu können, bittet die Stadt Schweinfurt um einen schriftlichen Antrag **bis spätestens 29.07.2021** mit folgenden Mindestangaben:

- gewünschte Tage und Uhrzeiten
- gewünschte Örtlichkeit
- Angabe von gewünschten Alternativstandorten, falls eine Fläche bereits belegt sein sollte
- verantwortliche Person inklusive telefonischer Erreichbarkeit

- Mitteilung darüber, welche Fläche (m²) benötigt wird, ob und wenn ja an welchen Tagen spezielle Aktionen, abgesehen von aufgestelltem Pavillon, Flyerverteilung, geplant sind (z. B. Wahlkampffahrzeug, Bühnenaufbau, Musik, Moderation etc.)

Gerne können Sie für Ihre An- bzw. Rückmeldung zu den Infoständen die Tabelle der beigefügten Anlage nutzen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für öffentliche Ordnung gerne zur Verfügung. Auskunft erhalten Sie telefonisch unter 09721 / 51-3502 sowie per E-Mail an verkehrsweisen@schweinfurt.de.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Bretlitz
Berufsmäßiger Stadtrat

Anlagen:

Übersicht möglicher Standorte für Großflächenplakate (Anlage 1)

Rückmelde- und Infostände (Anlage 2)

Anlage 1

Mögliche Standorte für Großflächenplakate:

- Hahnenhügelbrücke
- John-F.-Kennedy-Ring zum Bahnhof
- Maximilian-Kolbe in der Kurt-Schumacher-Straße
- Mainberger Straße / Ecke Höllental
- Deutschhöfer Straße / Ecke Konrad-Adenauer-Straße
- Niederwerner Straße auf Höhe des Willy-Sachs-Stadions
- Maibacher Straße
- Dittelbrunner Straße / Ecke Eselhöhe
- Deutschhöfer Straße / Ecke Albertistraße
- Am Obertor
- Hennebergstraße vor dem Leopoldina-Krankenhaus-Parkhaus
- Theodor-Vogel-Straße
- Maibacher Str. – Kreisverkehr Eselhöhe
- Georg-Schäfer-Straße – Ecke Fritz-Drescher-Straße
- Roßbrunnstraße – Parkplatz Kunsthalle
- Berliner Platz
- Galgenleite – Ecke Franz-Schubert-Straße
- Würzburger Straße – Ortseinfahrt aus Richtung Bergheinfeld

Weitere Stellen sind nach Prüfung möglich.

Stand: Mai 2021

